

Informationsschreiben SSO nach Medienkonferenz des Bundesrates vom 16.03.2020, 17.00 Uhr

## Coronavirus: Ausserordentliche Lage und ihre Auswirkungen auf den zahnärztlichen Betrieb

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes erklärt und verschärfte Massnahmen ausgesprochen. Die Massnahmen treten am 16.03.2020 per Mitternacht in Kraft und gelten bis 19.04.2020.

Der Bundesrat hat insbesondere folgendes bestimmt: **«Spitäler, Kliniken und Arztpraxen bleiben geöffnet, müssen aber auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten.»**

Medienmitteilung des Bundesrates

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78454.html>

### Auswirkungen auf den zahnärztlichen Betrieb

1. Zahnarztpraxen dürfen geöffnet bleiben unter bestimmten Einschränkungen.
2. Die Einschränkungen sind die folgenden (gemäss Positionspapier VKZS vom 15.03.2020):  
[https://www.sso.ch/fileadmin/upload\\_sso/0\\_Home/2\\_Newsrollbox/0\\_PDF/Covid-19-Positionspapier.pdf](https://www.sso.ch/fileadmin/upload_sso/0_Home/2_Newsrollbox/0_PDF/Covid-19-Positionspapier.pdf)  
Nicht zwingende Behandlungen und Wahlbehandlungen müssen ausgesetzt werden. Zwingend notwendige Behandlungen sind weiterhin zugelassen (Schmerzbehandlung, Unfälle, strukturschädigende und potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände). Ebenfalls können angefangene Arbeiten abgeschlossen werden.
3. Für das Verhalten in der Praxis gegenüber dem Personal und den Patienten empfiehlt die SSO die Vorgaben und Massnahmen gemäss Positionspapier VKZS vom 15.03.2020 sowie gemäss den Empfehlungen des BAG einzuhalten:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html#1395963904>
4. Es liegt in der Verantwortung jedes Praxisinhabers/inhaberin, Klinikleiters/in und Zentrumsleiters/in diese Einschränkungen zu befolgen und Empfehlungen zum Verhalten in der Praxis zu beachten.
5. Betreffend Abfederung der wirtschaftlichen Folgen für die Arbeitgeber wegen der heute vom Bundesrat ausgesprochenen Massnahmen verweisen wir auf das Infoblatt im SSO-Newsletter vom 13.03.2020 (Arbeitsrechtliche Fragestellungen und mögliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus:  
[https://www.sso.ch/fileadmin/upload\\_sso/5\\_Newsletter/2020/Infoblatt-Arbeitsrechtliche-Folgen\\_Massnahmen-Coronavirus.pdf](https://www.sso.ch/fileadmin/upload_sso/5_Newsletter/2020/Infoblatt-Arbeitsrechtliche-Folgen_Massnahmen-Coronavirus.pdf) )

Genauere Anweisungen betreffend Anmeldung von Kurzarbeitsentschädigung sind in Bearbeitung und folgen raschmöglichst in einem separaten SSO-Newsletter.